

Kanton Bern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **9/1923 (1923)**

PDF erstellt am: **31.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-27248>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

8. Rettungsanstalt Friedheim Bubikon. Privat.
9. Industrielle Erziehungsanstalt Brütisellen (K.). Privat.
10. Industrielle Erziehungsanstalt Wangen (M.).
11. Industrielle Erziehungsanstalt Tagelswangen (M.).
12. Rettungsanstalt Sonnenbühl bei Brütten. Privat.
13. Rettungsanstalt Freienstein. Privat.
14. Mädchenheim Stäfa. Privat.
15. Mädchenasyl Heimgarten, Bülach.
16. Rettungshäuser der Heilsarmee Zürich:
 1. Ottenweg 20, Zürich 8 (für sittlich gefährdete Mädchen);
 2. Luisenstift, Hammerstraße 41, Zürich 8 (für Kinder).
17. Anstalt Magdalenenheim, Refuge, Wytellikerstraße 45, Zürich 7.
18. Privatkinderheim Sonnenberg, Affoltern a. A.

b) Für körperlich oder geistig anormale Kinder.

1. Zürcher Kantonale Blinden- und Taubstummenanstalt, Zürich-Wollishofen. Seit 1909 staatliches Institut. (K. und M.)
2. Blindenheim Dankesberg, Zürich 7, für Frauen und Mädchen.
3. Schweizerische Anstalt für schwachbegabte taubstumme Kinder im Schloß Turbenthal.
4. Schweizerische Anstalt für krüppelhafte Kinder, Balgrist, Zürich 7.
5. Mathilde Escher-Heim, Zürich 7, zur Erziehung körperlich gebrechlicher oder schwächerer Mädchen.
6. Schweizerische Anstalt für Epileptische in Zürich 8.
7. Anstalt für Erziehung schwachsinniger Kinder in Regensberg.
8. Erziehungsanstalt Pestalozziheim Pfäffikon, für schwachbegabte Kinder.
9. Zürcherische Pflegeanstalt für bildungsunfähige schwachsinnige Kinder in Uster.
10. Kellersche Anstalt für schwachsinnige Mädchen in Goldbach-Küsnacht.
11. Martinstiftung Erlenbach, für schwachbegabte Kinder.
12. Beobachtungsstation Stefansburg, Zürich 8, für geistig anormale Kinder.
13. Kinderanstalt Bühl, Wädenswil.

2. Kanton Bern.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Vollständig Sache von Gemeinden und Privaten. Staatlich nicht organisiert. Eintrittsalter: 2 $\frac{1}{2}$ —5 Jahre. Jährliche Schuldauer: 24 bis 48 Wochen. Schulbeginn im Frühjahr. Der Besuch einzelner dieser Schulen ist unentgeltlich; doch verlangen die meisten ein Schulgeld.

II. Obligatorische Primarschule.¹⁾

Minimaleintrittsalter. 6. Altersjahr, vor dem 1. Januar, respektive 1. April zurückgelegt.

Schulpflicht. 6.—15., respektive 14. Altersjahr: I. Unterrichtsstufe 6.—9. Altersjahr (I.—III. Schuljahr). II. Unterrichtsstufe 9.—12. Altersjahr (IV.—VI. Schuljahr). III. Unterrichtsstufe 12.—15., respektive 14. Altersjahr (VII.—IX., respektive VIII. Schuljahr).

Schulzeit. Schulbeginn 1. April. Jährliche Schulwochen: 34 im Minimum bei neunjähriger Schulzeit, 40 im Minimum bei achtjähriger Schulzeit. Die Schulzeit dauert in der Regel neun Jahre. Die Gemeinden können jedoch die achtjährige Schulzeit einführen (Primarschulgesetz, § 59).

Neunjährige Schulzeit.

a) I. Unterrichtsstufe. I.—III. Schuljahr: 800 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich. b) II. Unterrichtsstufe. IV.—VI. Schuljahr: 900 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich. c) III. Unterrichtsstufe. VII.—IX. Schuljahr: 900 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich.

Achtjährige Schulzeit.

a) I. Unterrichtsstufe. I. und II. Schuljahr: 900 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich; III. Schuljahr: 1100 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich. b) II. Unterrichtsstufe. IV.—VI. Schuljahr: 1100 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich. c) III. Unterrichtsstufe. VII. Schuljahr: 1100 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich. VIII. Schuljahr: 900 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich.

In den obigen Stundenzahlen sind die Stunden für Turnen und Handarbeiten überall inbegriffen.

Die wöchentliche Stundenzahl darf in den drei ersten Schuljahren nicht über 27 und in den übrigen nicht über 33 ansteigen. Auf einen Tag dürfen in den drei ersten Schuljahren nicht über 5, und in den übrigen nicht über 6 Stunden fallen (§ 61). — Wo der Unterricht abteilungsweise erteilt wird, kann, soweit es nötig ist, die wöchentliche Stundenzahl vermindert werden (§ 52).

Eine Schulklasse, welche alle Schulstufen umfaßt, darf nicht mehr als 60, und eine Schulklasse, welche nur einen Teil der Schulstufen umfaßt, nicht mehr als 70 Kinder zählen. Wenn dieses Maximum mehr als drei Jahre lang überschritten wird, so soll die Gemeinde den Unterricht abteilungsweise erteilen lassen, oder eine neue Schulklasse errichten. Die Abteilungsschule darf nicht über 80 Kinder zählen.

In den Elementarklassen wird der Unterricht in der Regel durch Lehrerinnen erteilt (Primarunterrichtsgesetz vom 6. Mai 1894, § 24).

Knaben und Mädchen erhalten in der öffentlichen Primarschule gemeinsamen Unterricht. Wo jedoch die Verhältnisse es als wünschens-

¹⁾ Vergleiche Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894.

wert erscheinen lassen, kann die Gemeinde mit Zustimmung der Erziehungsdirektion eine Trennung der Geschlechter vornehmen.

Kinder, bei denen durch eine Prüfung konstatiert ist, daß sie ihr Primarschulpensum erfüllt haben, dürfen bei neunjähriger Schulzeit nach Ablauf des achten Schuljahres aus der Schule entlassen werden.¹⁾ Die Mädchen, die diese Austrittsprüfung mit Erfolg bestanden, haben die Arbeitsschule noch ein Jahr lang zu besuchen.

Auch bei der achtjährigen Schulzeit sind die Mädchen noch zum Weiterbesuch der Arbeitsschule oder einer allfällig bestehenden Mädchenfortbildungsschule oder Haushaltungsschule für ein Jahr verpflichtet (§ 60).

* * *

Die Gemeinden sind berechtigt, anstatt der Oberklassen oder neben denselben eine erweiterte Oberschule zu errichten mit einer Schulzeit von wenigstens 36 Wochen zu 24—33 Stunden. Sie umfaßt die obersten drei Schuljahre; ausnahmsweise kann noch ein weiteres Schuljahr beigezogen werden. Für diese ist die Zahl der obligatorischen Fächer eine größere als für die übrigen Primarschulabteilungen; es kommen zu jenen noch hinzu: Das Wichtigste aus der allgemeinen Geographie und Geschichte, Naturkunde und Französisch, beziehungsweise Deutsch (§ 73).²⁾

Auf Ende 1922 bestanden: 64 erweiterte Oberschulen mit Französisch- oder Deutschunterricht.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a) Weibliche Arbeitsschule.³⁾ Jährliche Schulwochen: 42 bis 44 durchschnittlich.

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ist ein für alle Primarschülerinnen (1.—9., bzw. 7.—8. Schuljahr) obligatorisches Unterrichtsfach. Die Schülerinnen der III. Schulstufe (7.—9. Schuljahr), welche in den genannten Arbeiten eine genügende Fertigkeit erlangt haben, können ausnahmsweise je am Anfange eines Schuljahres nach abgelegter Prüfung auf Empfehlung der Lehrerin und des Frauenkomitees durch die Primarschulkommission vom Unterricht dispensiert werden.

Wöchentliche Unterrichtszeit. Sommerhalbjahr: 4—6 Stunden an zwei Halbtagen. Winterhalbjahr: 3—4 Stunden.

Die einer Primarschulklasse zugeteilten Mädchen bilden auch eine eigene Arbeitsschulklasse und der Unterricht wird auf die verschiedenen Schuljahre verteilt wie in andern Schulfächern. In Mädchenarbeitsschulen ist für den Unterricht eine weitere Klasse zu er-

¹⁾ Regulativ für die Austrittsprüfungen von Primarschülern vom 7. Mai 1898.

²⁾ In den deutschen Schulen Französisch, in den französischen Schulen Deutsch.

³⁾ Gesetz über die Mädchenarbeitsschulen vom 27. Oktober 1878; Reglement für die Mädchenarbeitsschulen vom 21. Februar 1879; Unterrichtsplan für das Mädchenhandarbeiten an den bernischen Primarschulen vom 18. Juli 1901.

richten, wenn die Zahl der Schülerinnen über 40 ansteigt. Klassen von weniger als 15 Mädchen können mit einer Arbeitsschulklasse desselben Schulbezirkes vereinigt werden, sofern die Gesamtzahl der letztern alsdann 40 nicht übersteigt.

b) Hauswirtschaftliche Kurse an Primarschulen. Durch Kanton und Bund subventioniert.

c) Knabenhandfertigungsunterricht. Kann durch Beschluß der Gemeinden obligatorisch erklärt werden.

III. Fortbildungsschulen.

a) Allgemeines. Fortbildungsschulen für Jünglinge. Die Gemeinden haben das Recht, die Fortbildungsschulen obligatorisch zu erklären; es können sich auch mehrere Gemeinden behufs Errichtung gemeinsamer Fortbildungsschulen vereinigen. Der Staat übernimmt die Hälfte der Lehrerbesoldungen. Wenn eine Gemeinde die Errichtung einer obligatorischen Fortbildungsschule beschlossen hat, so ist dieselbe für alle innerhalb dieser Gemeinde wohnenden Jünglinge, welche in dem von der Gemeinde bestimmten Alter stehen, obligatorisch, insofern sie in dieser Zeit nicht eine höhere Lehranstalt oder eine gewerbliche Fortbildungsschule besuchen. Der Austritt aus der Fortbildungsschule kann jedoch einem Schüler gestattet werden, wenn er sich durch eine Prüfung über genügende Kenntnisse in den obligatorischen Fächern ausweist.

Der Unterricht umfaßt mindestens zwei Jahreskurse zu mindestens 60 Stunden und beginnt jeweilen meistens im Oktober oder November. Eintritt: 15.—18. Altersjahr. Die obligatorischen Kurse sind unentgeltlich. Neben den obligatorischen Fortbildungsschulen besteht eine Anzahl fakultativer.

Allfällige von Gemeinden organisierte Fortbildungsschulen für Töchter, sowie Haushaltungsschulen oder -kurse sind unter der Voraussetzung einer zweckmäßigen Organisation vom Staate in gleicher Weise zu unterstützen wie die Fortbildungsschulen für Jünglinge.

b) Mädchenfortbildungsschulen (Reglement vom 6. April 1920). Gemeindevorrichtungen mit staatlicher Unterstützung für Mädchen, die das schulpflichtige Alter zurückgelegt, das Alter der Mehrjährigkeit aber noch nicht erreicht haben.

Wenn eine Gemeinde (Gemeindeverband) eine Mädchenfortbildungsschule einrichtet, so ist deren Besuch für alle innerhalb dieser Gemeinde wohnenden Mädchen obligatorisch (Ausnahme: Besuch anderer Schulen). Schulzeit mindestens 200 Stunden.

Freiwillige Kurse für Mädchen von über 20 Jahren und für Frauen. Unterricht unentgeltlich.

c) Berufliche Fortbildungsschulen.

1. Handwerker- und Gewerbeschulen. Bestimmungen hierüber in „Verordnung über Lehrplan, Unterrichtszeit und Absenzenwesen bei den gewerblichen Lehranstalten vom 6. März 1907“.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen (Zeichen-, Handwerker- oder Gewerbeschulen, Anstalten für berufliche Ausbildung des weiblichen Geschlechtes etc.) haben die Aufgabe, den männlichen oder weiblichen Lehrlingen und Gehilfen des Handwerker- und Gewerbestandes in Ergänzung der Werkstattlehre diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, die zur Erlernung und Ausübung ihres Berufes erforderlich sind und ihnen das Bestehen der gesetzlichen Lehrlingsprüfung und die Erlangung des Lehrbriefes ermöglichen. Der Unterricht soll sich möglichst den lokalen Bedürfnissen anpassen. (§ 3.)

Der Unterricht soll jährlich mindestens zwanzig Wochen und, wo auch im Sommer unterrichtet werden kann, mindestens dreißig Wochen mit wenigstens vier Stunden per Woche dauern. Es kann kein Lehrling zu mehr als sieben, keine Lehrtochter zu mehr als sechs Unterrichtsstunden und niemand zum Besuche des Sonntagsunterrichtes verpflichtet werden.

Der Unterricht soll in der Regel nur an Werktagen und vorzugsweise zur Tageszeit erteilt, und wo er vier Stunden per Woche nicht überschreitet, wenn tunlich auf einen halben Wochentag vereinigt werden. Der Abendunterricht ist für Lehrlinge und Lehrtochter möglichst zu beschränken und spätestens um 9¹/₂ Uhr zu schließen. Schüler, die sich über hinreichende Kenntnisse oder den genügenden Besuch einer Fachschule ausweisen, können von einzelnen Fächern dispensiert werden.

Kaufmännische Lehrlinge sind zum Besuche einer gewerblichen Fortbildungsschule verpflichtet, wenn in einer Entfernung von drei Kilometern eine solche, nicht aber eine kaufmännische besteht und sofern erstere in ihrem Unterrichtsplan auf die Bedürfnisse des Handelsgewerbes Rücksicht nimmt. Letzteres hat zu geschehen, sofern wenigstens sechs kaufmännische Lehrlinge eingeschrieben sind.

Der Unterricht an den beruflichen Fortbildungsschulen ist für alle dem Gesetz unterstellten Lehrlinge unentgeltlich (§ 24 des Gesetzes) und es darf auch kein Haftgeld bezogen werden.

Eine Klasse darf nur eingerichtet werden, wenn wenigstens vier Schüler dafür eingeschrieben sind, und soll in der Regel nicht mehr als zwanzig Schüler zählen. — Wo eine größere Schülerzahl die Einrichtung von Parallelklassen notwendig macht, sind nach Möglichkeit Fachklassen nach Berufsarten zu bilden.

Ende 1921 bestanden 57 gewerbliche Fortbildungsschulen.

2. Kaufmännische Fortbildungsschulen siehe oben.

IV. Sekundarschulen.¹⁾

Die 99 Sekundarschulen zerfallen in: a) Realschulen, in welchen als verbindlich bloß die realistischen Fächer; b) Progymnasien, in

¹⁾ Gesetz über die Sekundarschulen des Kantons Bern vom 26. Juni 1856 mit Abänderung vom 2. September 1867 und Gesetz betreffend Aufhebung der Kantonsschule in Bern, sowie einige damit zusammenhängende Änderungen in der Schulgesetzgebung vom 27. Mai 1877.

welchen neben den realistischen auch die literarischen Fächer gelehrt werden. Ihr Besuch ist fakultativ und hängt von einer Aufnahmeprüfung ab. Eintritt: Zurückgelegtes 10. Altersjahr. Die Sekundarschulen umfassen zwei bis fünf Jahreskurse von 42—44 Wochen zu 33 Stunden im Maximum.

Für den Unterricht in Mädchenhandarbeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über Mädchenarbeitschulen vom 27. Oktober 1878 analoge Anwendung. (Siehe Primarschulen.)

Sekundarschulen bestanden im Jahre 1922 99, und zwar in: Meiringen, Brienz, Grindelwald, Lauterbrunnen, Wilderswil, Unterseen, Interlaken, Frutigen, Adelboden, Saanen, Zweisimmen, Boltigen, Erlenbach, Wimmis, Spiez, Sigriswil, Hilterfingen, Thun, Mädchensekundarschule, Thierachern, Steffisburg, Strättligen, Ütendorf, Wattenwil, Belp, Riggisberg, Schwarzenburg, Bern, Knabensekundarschule I und II, Bern, Mädchensekundarschule, Üttligen, Bolligen, Bern-Bümpliz, Worb, Biglen, Großhöchstetten, Münsingen, Oberdießbach, Wichtrach, Signau, Langnau, Zollbrück, Lützelflüh, Sumiswald, Wasen, Huttwil, Hasle-Rüegsau, Kleindietwil, Langenthal, Herzogenbuchsee, Wangen, Niederbipp, Wiedlisbach, Koppigen, Wynigen, Burgdorf, Mädchensekundarschule, Kirchberg, Hindelbank, Utzenstorf, Bätterkinden, Fraubrunnen, Jegenstorf, Münchenbuchsee, Laupen, Mühleberg, Neuenegg, Schüpfen, Lyß, Aarberg, Rapperswil, Büren, Lengnau, Pieterlen, Erlach, Ins, Twann, Nidau, Madretsch-Biel, Brügg, Biel, Mädchensekundarschule, Biel-Bözingen, Bözingen, Neuveville, Mädchensekundarschule, Corgémont, St. Imier, a) Knabensekundarschule, b) Mädchensekundarschule, Tramelan-Dessus, Tavannes, Moutier, Reconvilier, Delémont, Mädchensekundarschule, Bassecourt, Pruntrut, Mädchensekundarschule, Vendlincourt, Bonfol, Chevenez, Saignelégier, Le Noirmont, Laufen, Grenchen.

V. Mittelschulen.

Die Organisation des Mittelschulwesens des Kantons Bern ergibt sich aus den Gesetzen über die Sekundarschulen vom 26. Juni 1856 und über Aufhebung der Kantonsschule in Bern, sowie einige damit zusammenhängende Änderungen in der Schulgesetzgebung vom 27. Mai 1877. Die Sekundarschulen und Gymnasien sind ein Mittelding von Gemeinde- und Staatsschulen. Die Gemeinden gründen und garantieren sie jeweilen auf sechs Jahre; der Staat anerkennt sie, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, und leistet einen Beitrag nach der Klassifizierung der Gemeinden.

Die Progymnasien sind eigentlich fünfklassige Sekundarschulen mit erweitertem Programm. Solche bestehen im Anschluß an die Kantonsschule in Pruntrut, an die städtischen Gymnasien Bern und Burgdorf; das Gymnasium Biel hat ein deutsches und französisches Progymnasium. Nur Progymnasien in Thun, Delsberg und Neuveville. Eintritt nach Absolvierung von mindestens vier Primarklassen.

Höhere Mittelschulen.

a) Gemischte Schulen.

1. Kantonsschule Pruntrut.

Staatlich. Progymnasium mit 5 und Gymnasium mit $3\frac{1}{2}$ Schuljahren. Aufnahme vom zurückgelegten 10. Altersjahre an. Das Gymnasium gliedert sich a) in eine Literaturabteilung: Vorbereitung auf die Universität; b) eine Realabteilung: Vorbereitung auf die Universität und Technische Hochschule; c) eine Handelsabteilung, neuerrichtet (vier Klassen).

2. Städtisches Gymnasium in Bern.

$8\frac{1}{2}$ Jahreskurse. Eintritt vom zurückgelegten 10. Altersjahre an. Abteilungen: a) Progymnasium: 4 Jahreskurse; im Anschluß daran Literarschule fünf Klassen ($4\frac{1}{2}$ Jahreskurse). Vorbereitung auf die Universität; b) Realschule: Fünf Klassen ($4\frac{1}{2}$ Jahre). Vorbereitung auf die Technische Hochschule und die Universität; c) Handelsschule: 4 Jahreskurse. Vorbereitung auf den kaufmännischen Beruf, den Verwaltungs- und Verkehrsdienst. Der Eintritt in die oberen Abteilungen erfolgt vom Progymnasium aus ohne, von der Sekundarschule aus mit Aufnahmeprüfung.

3. Städtisches Gymnasium in Biel.

Unterbau: Das deutsche Progymnasium (fünfklassige Sekundarschule) und das französische Progymnasium (fünfklassige Sekundarschule mit Latein und Griechisch). Daran schließt sich das Gymnasium: $6\frac{1}{2}$ Jahreskurse. Literar- und Realabteilung. Der Eintritt erfolgt in der Regel im Anschluß an die sechste Klasse Landprimarschule oder an die zweitunterste Klasse der städtischen oder der Landsekundarschulen. Möglichkeit des Eintritts auch nach Absolvierung der Sekundarschule. Französischsprechende Schüler treten aus der obersten Klasse des französischen Progymnasiums an das Gymnasium über.

4. Städtisches Gymnasium Burgdorf.

$8\frac{1}{2}$ Jahreskurse. Eintritt vom zurückgelegten 10. Altersjahre an. Abteilungen: Unteres Gymnasium (fünf Klassen); oberes Gymnasium (vier Klassen). Das obere Gymnasium umfaßt: 1. Eine Literarabteilung, Vorbereitung auf die Universität; 2. eine Realabteilung, Vorbereitung auf die Technische Hochschule; 3. eine Handelsabteilung von einer Jahresdauer, Vorbereitung auf die kaufmännische Lehrzeit, den Post- und Eisenbahndienst etc. Übertritt vom untern ins obere Gymnasium ohne, von andern Schulen aus mit Aufnahmeprüfung.

5. Freies Gymnasium in Bern.

Unter staatlicher Aufsicht stehende Privatschule, umfassend Elementarschule, Progymnasium und Gymnasium. Vorbereitung auf Universität und Technische Hochschule.

b) Schulen für Mädchen.

1. Städtische Mädchenschule Bern.

Sie gliedert sich in die fünfklassige Sekundarschule und die Oberabteilung. Die letztere umfaßt: 1. Das Lehrerinnenseminar (drei Jahreskurse); 2. die Handelsschule (drei Jahreskurse); 3. die Fortbildungsabteilung (zwei Jahreskurse). Der Sekundarschule ist eine Lateinklasse mit zwei Jahreskursen angegliedert. Eintritt nach dem dritten Sekundarschuljahr. Von da aus Möglichkeit des Übertritts an das humanistische Gymnasium.

Normaleintrittsalter in die Sekundarschule: zurückgelegtes 10. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. — Eintrittsalter für die obere Abteilung: zurückgelegtes 15. Altersjahr und abgeschlossene Sekundarschulbildung.

2. Neue Mädchenschule Bern.

Unter staatlicher Aufsicht stehende Privatschule. Abteilungen: Elementarschule, Sekundarschule, Fortbildungsschule, Lehrerinnen- und Kindergärtnerinnenseminar.

VI. Lehrerbildungsanstalten.

a) Für Primarlehrer.

1. Deutsches Lehrerseminar des Kantons Bern in Hofwil und Bern (staatlich).

Das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern ist durch Beschluß des Großen Rates vom 19. Februar 1903 in ein Unterseminar zu Hofwil und ein Oberseminar in Bern getrennt worden. Es umfaßt vier Jahreskurse; die zwei ersten Jahreskurse bilden das Unterseminar zu Hofwil, die zwei letzten das Oberseminar in Bern. Die Zöglinge des Unterseminars wohnen im Konvikt. Für die Schüler des Oberseminars besteht kein Konvikt.¹⁾

Für den Eintritt eines Schülers in die I. Klasse des Unterseminars sind eine Aufnahmeprüfung, das zurückgelegte 15. Altersjahr und Sekundar-Progymnasialbildung erforderlich.

2. Lehrerinnenseminar Thun.

Staatliche Anstalt. Eintritt: wie oben. Drei Jahreskurse.

3. Lehrerseminar Pruntrut.²⁾

Staatliche Anstalt. Eintritt: wie oben. Vier Jahreskurse.

4. Lehrerinnenseminar Delémont.

Staatliche Anstalt. Eintritt: wie oben. Drei Jahreskurse.

¹⁾ Règlement für das deutsche Lehrerseminar vom 27. Februar 1905 und Seminarordnung für das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern vom 10. März 1905.

²⁾ Règlement de l'Ecole normale française des instituteurs du 31 décembre 1875 und Programme d'études de l'Ecole normale des instituteurs du Jura bernois à Porrentruy, du 15 février 1903.

5. Lehrerinnenseminar der städtischen Mädchensekundarschule Bern.

Eintritt: 15. Altersjahr. Drei Jahreskurse. Schulgeld.

6. Evangelisches Lehrerseminar Muristalden-Bern.

Privatanstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. Vier Jahreskurse. Internat.

7. Lehrerinnenseminar der neuen Mädchenschule in Bern.

Privatanstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. Drei Jahreskurse.

b) Für Sekundar- und Progymnasiallehrer.

Die Ausbildung geschieht an der Lehramtsschule in Bern in Verbindung mit der philosophischen Fakultät der Universität nach einem von der Unterrichtsdirektion des Kantons Bern aufgestellten Spezialprogramm. Sprachliche und mathematische Abteilung.

c) Die Arbeitslehrerinnen werden in Spezialkursen ausgebildet.

d) Die Kindergärtnerinnen erhalten die Ausbildung am Kindergärtnerinnenseminar der Neuen Mädchenschule in Bern und im Kindergärtnerinnenseminar Münsingen (1 $\frac{1}{2}$ Jahre). Kantonales Diplom.

VII. Andere berufliche Bildungsanstalten.

A. Gewerbliche und industrielle Berufsbildung.

a) Techniken.

Das Gesetz über die kantonalen technischen Schulen, vom 31. Januar 1909, erklärt die höhere Berufsbildung auf dem Gebiete des Gewerbes und der Industrie als Sache des Staates. „Zu diesem Behufe errichtet er technische Unterrichtsanstalten mittlerer Stufe (Technikum) oder übernimmt solche bestehende technische Schulen von Gemeinden auf eigene Rechnung. (Art. 1.)

„Wesentlich für eine technische Schule sind folgende Abteilungen: a) eine baugewerbliche Abteilung; b) eine mechanisch-technische Abteilung mit Inbegriff der Elektrotechnik; c) eine chemisch-technologische Abteilung oder andere Abteilung der in Art. 1 erwähnten Stufe (Technikum).“ Jedoch können die bestehenden und die zu errichtenden Anstalten so organisiert werden, daß sie sich in Beziehung auf einzelne Abteilungen gegenseitig ergänzen. Nach Bedürfnis können durch den Großen Rat noch andere Abteilungen errichtet werden. Zum Zwecke der notwendigen Vorbereitung der Schüler können mit Bewilligung des Regierungsrates an den einzelnen Anstalten Vorkurse eingeführt werden. Zur Vornahme der praktischen Übungen werden die erforderlichen Werkstätten und Laboratorien zur Verfügung gestellt.

1. Kantonales Technikum in Burgdorf.

Das kantonale Technikum in Burgdorf hat zur Aufgabe, durch wissenschaftlichen Unterricht und, soweit nötig, durch praktische

Übungen die Aneignung derjenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, welche dem Techniker mittlerer Stufe in Handwerk und Industrie unentbehrlich sind.

Eintritt: Zurückgelegtes 15. Altersjahr. Die Fachschulen oder Abteilungen umfassen fünf Halbjahreskurse oder Klassen, von denen die I., III. und V. Klasse in den Sommer, die II. und IV. in den Winter fallen. Der Sommerkurs beginnt Mitte April, der Winterkurs Mitte Oktober. Um es den Schülern der Fachschule für Hochbau nach den ersten beiden Klassen zu ermöglichen, während des Sommers praktisch auf dem Bau- und Werkplatz oder Bureau zu arbeiten, wird die III. Klasse dieser Abteilung auch im Winter geführt. — Schulgeld.

Am Schlusse der obersten Klasse können sich die Schüler einer Diplomprüfung unterziehen (Regulativ über die Diplomprüfungen vom 15. Mai 1901).

Es bestehen folgende Fachschulen:

1. Die Fachschule für Hochbau; 2. die Fachschule für Tiefbau; 3. die Fachschule für Maschinentechniker; 4. die Fachschule für Elektrotechniker; 5. die Fachschule für Chemiker.

2. Kantonales Technikum in Biel.

Die Anstalt, die seit 1910 verstaatlicht ist (Dekret betreffend die Übernahme des Technikums in Biel durch den Staat und die Organisation dieser Anstalt, vom 23. November 1909), umfaßt folgende Abteilungen:

I. Die Uhrmacherschule mit Abteilung für Rhabilleure und Remonteure, gegründet 1872, sechs beziehungsweise acht Semester.

II. Die Schule für Maschinentechniker und Elektrotechniker:
a) Abteilung für Maschinentechniker, sechs Semester; b) Abteilung für Elektrotechniker: 1. Schule für Elektrotechniker, sechs Semester; 2. Schule für Elektromonteure, vier Semester.

III. Die Schule für Kleinmechaniker, drei Lehrjahre.

IV. Die Bauschule, sechs Semester.

V. Die Kunstgewerbeschule zerfällt in: 1. Die allgemeine Zeichen- und Modellerschule, sechs Semester; 2. Gravier- und Ziselierschule, acht Semester.

VI. Die Verkehrsabteilung, vier Semester.

VII. Den Vorkurs, je im Wintersemester.

Eintrittsalter: Wie Burgdorf.

b) Kunstgewerbeschulen, Gewerbeschulen, Fachschulen für verschiedene Berufsarten.

1. Kantonales Gewerbemuseum in Bern mit keramischer Fachschule; durch Dekret vom 22. November 1920 vom Staate übernommen seit 1. Januar 1921.

2. Schnitzlerschule in Brienz. Fachschule für Holzschnitzerei. 3—4 Jahre Lehrzeit.

3. Schnitzlerzeichnungsschulen mit Modellauslagen in Brienzwiler und Hofstetten (bei Brienz). Kurse in der Dauer von zirka fünf Monaten.

4. Dekorschule der Konditoren in Bern. Ein Jahreskurs.

5. Gewerbeschule der Stadt Bern. Abteilungen: a) Gewerbliche Fortbildungsschule: Vier Semester. Aufnahmebedingungen: Absolvierte Schulzeit. Für Lehrlinge und Ladentöchter ist der Besuch obligatorisch und unentgeltlich. Für freiwillige Schüler Kursgeld.

b) Zeichenkurse und Vorkurse: Zwei Semester. Sie sollen ausschließlich die zeichnerischen Fertigkeiten vermitteln. — Spezielle Abteilung für Zeichnungslehrerkandidaten (Diplom als Zeichnungslehrer).

c) Fachkurse, zwei Semester, als Fortsetzung der Zeichenkurse.

d) Dilettantenschulklassen für Nichtgewerbetreibende, die sich im Zeichnen und Malen auszubilden wünschen.

e) Lehramtsschule (für die Studierenden der Hochschule) für Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung zwecks Weiterbildung im Zeichnen. Kein Diplom. — Schulgeld.

6. Lehrwerkstätten der Stadt Bern. Gemeindeinstitut. Abteilungen: a) für Mechaniker (vier Lehrjahre); b) für Schreiner (drei Lehrjahre); c) für Schlosser (drei Lehrjahre); d) für Spengler (drei Lehrjahre); e) Halbjahreskurse für Gas- und Wasserinstallateure (nur für Arbeiter). Kurse a—d unentgeltlich; Kurs e Kursgeld.

7. Verkäuferinnenschule der Stadt Bern. Aus- und Weiterbildung von Ladentöchtern. Obligatorisch für Lehrtöchter in Verkaufsgeschäften. Kursdauer zwei Jahre. Unterricht unentgeltlich. Alter der Schülerinnen 16—20 Jahre.

8. Fachschulen der allgemeinen Metallarbeitergewerkschaft Bern. Kurse für Spengler, Schlosser und Installateure.

9. Uhrmacher- und Mechanikerschule St. Immer. Gemeindeanstalt. Die Schule gliedert sich in: Techniker-Abteilung (9 Semester), Praktische Abteilung (6—7 Semester), Einzelne Lehrabteilungen (2—6 Semester). Aufnahmebedingungen; Zurückgelegtes 15. Altersjahr, Absolvierung von zwei Klassen bernischer Sekundarschule und erfolgreiche Aufnahmeprüfung. — Diplom.

10. Uhrmacherschule Pruntrut. Drei Jahreskurse mit theoretischem und praktischem Unterricht. Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 14. Altersjahr, beziehungsweise Primarschulbildung. — Abgangszeugnis.

B. Landwirtschaftliche Berufsbildung.¹⁾

Der Kanton Bern unterhält ein ganzes Netz von landwirtschaftlichen Berufsanstalten mit unentgeltlichem Unterricht.

¹⁾ Für die landwirtschaftliche Berufsbildung, siehe Archiv 1922, Einleitende Arbeit, Seite 31 ff. — Grundlage: Gesetz über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen vom 28. Mai 1911 und die seither erlassenen Reglemente.

1. Kantonale landwirtschaftliche Schule
Rütti-Zollikofen.

An der Rütti bestehen folgende Lehranstalten: a) Die landwirtschaftliche Jahresschule, gegründet im Jahre 1860, zwei volle Jahreskurse umfassend; b) die landwirtschaftliche Winterschule, errichtet 1895, mit zwei Winterkursen. Beginn der Jahreskurse spätestens anfangs Mai, der Winterkurse anfangs November. Für die Aufnahme in die Jahresschule ist ein Alter von 16, in die Winterschule von 17 Jahren erforderlich. Aufnahmeprüfung mit Ausweis über Kenntnisse einer guten Primarschulbildung. — Diplom.

Konvikt. — Kostgeld.

2. Kantonale Landwirtschafts- und Haushaltungsschule
Schwand bei Münsingen.

Eröffnet 1913. Sie gliedert sich in: a) Die landwirtschaftliche Schule mit der zwei Winterkurse umfassenden Winterschule und den zwei Sommerkursen für landwirtschaftliche Praktikanten, und b) die hauswirtschaftliche Schule mit Sommer- und Winterkursen (eröffnet 1914). Aufnahmebedingungen: Erfülltes 17. Altersjahr (wie Rütti) für Winterschule und hauswirtschaftliche Schule, für Praktikanten 16. Altersjahr. — Die Schule erteilt ein Diplom an die Winterschüler, ein Zeugnis an die Praktikanten und Hauswirtschaftsschülerinnen.

Konvikt. — Kostgeld.

3. Kantonale Landwirtschafts- und Haushaltungsschule
Langenthal.

Eröffnet 1919. Organisation wie Schwand.

4. Kantonale landwirtschaftliche Winterschule in Pruntrut.

Eröffnet 1897. Zwei Winterkurse. Bestimmungen entsprechen denen der andern Schulen.

5. Kantonale Alpwirtschafts- und Haushaltungsschule
in Brienz.

Eröffnung der ersten alpwirtschaftlichen Schule in der Schweiz 1919, der hauswirtschaftlichen 1920. Die Alpwirtschaftsschule umfaßt einen Winterkurs mit Dauer von anfangs November bis Mitte April, die Haushaltungsschule einen Sommerkurs von fünf Monaten. Bestimmungen entsprechen den übrigen Schulen.

Konvikt. — Kostgeld.

6. Kantonale Molkereischule Rütti-Zollikofen.

Bestehend seit 1887. Jahreskurse, Sommer- und Winter-Halbjahreskurse und Spezialkurse (letztere nach Bedarf). Eintritt wie bei übrigen landwirtschaftlichen Schulen. Austrittszeugnisse und Diplome.

Konvikt. — Kostgeld.

7. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau in Öschberg-Koppigen.

Eröffnet 1920. Zweck: Ausbildung von Berufsgärtnern und Kursleitern. Jahres- und Winterkurse (letztere zweiklassig zu je vier Monaten); kurzfristige Kurse. Aufnahmeprüfung. Diplom.

Konvikt. — Kostgeld.

C. Kaufmännisches Bildungswesen.

In Betracht kommen:

1. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen, in erster Linie diejenigen des kaufmännischen Vereines (siehe Fortbildungsschulen).

2. Handelsschule der Kantonsschule Pruntrut (siehe höhere Mittelschulen).

3. Handelsschule des städtischen Gymnasiums in Bern (siehe höhere Mittelschulen).

4. Handelsschule des städtischen Gymnasiums in Burgdorf (siehe höhere Mittelschulen).

5. Handelsschule der städtischen Mädchenschule Bern (siehe höhere Mittelschulen).

6. Handelsschule Biel. Städtische Anstalt (für Knaben und Mädchen). Drei Jahreskurse. Eintritt nach zurückgelegtem 15. Altersjahr und absolvierter Sekundarschule. Aufnahmeprüfung. Abgangszeugnis.

7. Handelsschule der Stadt Delsberg (für Knaben und Mädchen). Drei Jahreskurse. Von der Aufnahmeprüfung sind befreit diejenigen Schüler, die die fünf Klassen einer Sekundarschule absolviert haben. Abgangsdiplom.

8. Handelsschule Neuenstadt. Städtische Anstalt (für Knaben und Mädchen). Drei Schuljahre. Diplom. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 14. Altersjahr und zwei Sekundarschulklassen.

9. Handelsschule der Sekundarschule St. Immer (für Knaben und Mädchen). Drei Jahreskurse. Eintritt: Zurückgelegtes 14. Altersjahr. Abgangszeugnis.

D. Hauswirtschaftliche und weibliche Berufsbildung.

1. Mädchenfortbildungsschulen (siehe III. Fortbildungsschulen).

2. Kantonale Haushaltungsschule Schwand bei Münsingen (siehe VII. B. Landwirtschaftliche Berufsbildung).

3. Kantonale Haushaltungsschule in Brienz (siehe VII. B. wie oben).

4. Haushalts- und Dienstbotenschule Bern der Sektion Bern des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins. Die Schule umfaßt: a) Die Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen; b) die Ausbildung für den Dienstboten- und Hausfrauenberuf; c)

Abendkurse im Kochen und in den Hausarbeiten; d) Kurse für feinere Küche für wohlhabendere Mädchen.

Die Seminarkurse zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen umfassen zwei Jahre: Aufnahme nur alle zwei Jahre. Haushaltungsschule: Sechs Monate. Fortbildungskurse: 36 Tage im Herbst. — Eintritt vom zurückgelegten 16. Altersjahre an.

5. Haushaltungsschule mit Fachkursen in Herzogenbuchsee, durch den Frauenverein betrieben. Haushaltungsschule: Dauer von sechs Monaten; Fachkurse von verschiedener Dauer.

6. Haushaltungsschule in St. Immer der Ökonomischen und Gemeinnützigen Gesellschaft für Schülerinnen aus der deutschen Schweiz.

7. Haushaltungsschule in Saignelégier. Kurse von sechs Monaten.

8. Bernische Haushaltungsschule in Worb. Gründung der ökonomischen Gesellschaft. Kurse von drei und fünf Monaten.

9. Frauenarbeitschule Bern des Gemeinnützigen Vereins der Stadt Bern.

10. Frauenarbeitschule Thun des Gemeinnützigen Frauenvereins.

VIII. Universität.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 18. Altersjahr. Ausweis über ausreichende Vorbildung für die Aufnahme erforderlich. Sittenzeugnis.

Organisation. a) Evangelisch-theologische Fakultät; b) katholisch-theologische Fakultät (altkatholisch); c) juristische Fakultät; d) medizinische Fakultät; e) veterinär-medizinische Fakultät; f) philosophische Fakultät.

Mit der Universität ist eine Lehramtsschule zur Bildung von Lehrern an Sekundarschulen und Progymnasien verbunden.

IX. Berner Musikschule in Bern.

Theoretische und technische Ausbildung in allen Zweigen der Instrumentalmusik und des Gesangs vom Anfang bis zum Künstlergrad. Eintritt: Jedes Quartal. Ausbildung der bernischen Lehramtskandidaten.

X. Erziehungsanstalten (staatlich und privat).

a) Für sittlich gefährdete Kinder, respektive Jugendliche.

1. Schweizerische Erziehungsanstalt „Bächtelen“ bei Bern (für Knaben). [Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft.]

2. Kantonale Erziehungsanstalten für verwahrloste, sittlich gefährdete und verdorbene Knaben und Mädchen:

a) Für Knaben in: Aarwangen, Erlach, Landorf bei Köniz, Sonvilier;

b) für Mädchen in: Brüttelen, Kehrsatz, Loveresse.

3. Kantonale Zwangserziehungsanstalt Trachselwald.
 4. Jugendheim der Stadt Bern.
 5. Kindererziehungsheim Bethanien in Bern (privat).
 6. Mädchenerziehungsanstalt Steinhölzli, Liebefeld bei Bern (privat).
 7. Rettungsanstalt für gefallene Mädchen in Brunnadern bei Bern.
 8. Kindererziehungsheim Herzogenbuchsee (privat).
 9. Kindererziehungsheim „Hoffnung“ des deutschbernischen Hoffnungsbundes vom Blauen Kreuz.
 10. Knabenerziehungsanstalt „Brünnen“, Bümpliz (privat).
 11. Knabenerziehungsanstalt Konolfingen, Enggistein.
 12. Knabenerziehungsanstalt auf der „Grube“ in Köniz (privat).
 13. Kindererziehungsheim „Schoren“ der Gemeinde Langenthal.
 14. Erziehungsanstalt „Wartheim“ für Mädchen, in Muri bei Bern (privat).
 15. Knabenerziehungsanstalt Oberbipp (privat).
 16. Erziehungsanstalt „Viktoriastift“ in Klein-Wabern bei Bern (privat). Für Mädchen.
 17. Asile Morija in Wabern bei Bern (privat). Für Mädchen.
- b) Für körperlich oder geistig anormale Kinder.
1. Kantonale Taubstummenanstalt für Knaben in Münchenbuchsee.
 2. Privat-Taubstummenanstalt für Mädchen in Wabern bei Bern.
 3. Blindenanstalt Spiez im Berner Oberland (privat).
 4. Anstalt Bethesda für epileptische Kinder in Tschugg.
 5. Erziehungsanstalt für schwachsinnige Mädchen „Weissenheim“ Bern (privat).
 6. Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder „Lerchenbühl“, Burgdorf. Regionale Anstalt.
 7. Oberländische Erziehungsanstalt „Sunneschyn“ für schwachsinnige Kinder auf „Ortbühl“ bei Steffisburg. Gemeindeanstalt.
 8. Erziehungsanstalt „Friederika“ in Walkringen (privat).

3. Kanton Luzern.¹⁾

Das Erziehungsgesetz des Kantons Luzern vom 13. Oktober 1910 nennt folgende öffentliche Unterrichtsanstalten, die gegenwärtig im Betriebe sind (§ 1): I. Primarschulen; II. Arbeitsschulen; III. Bürgerschulen; IV. Sekundarschulen; V. Spezielle Anstalten: A. Lehrerseminar (in Hitzkirch) — Kurse für Ausbildung von Arbeitslehrerinnen; B. Landwirtschaftliche Schulen (in Sursee und Willisau) und Kurse; C. Berufliche Fortbildung: a) Kunstgewerbeschule (in Luzern), b) Gewerbliche Fortbildungsschulen, c) Kommerzielle Fortbildungs-

¹⁾ Wir folgen nach Möglichkeit der in einer uns von der Erziehungsdirektion übermittelten Druckschrift enthaltenen Gliederung, sind aber im Interesse einer einheitlichen Redaktion unserer Darstellung zu deren freien Benützung genötigt.